

Satzung des Vereins

Hilfe für Betrawati/Help The Children e. V. (HTC)

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Hilfe für Betrawati / Help The Children e. V. (HTC)" und ist seit dem 30. Dezember 1999 im Vereinsregister des Amtsgerichts Deggendorf eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereins ist Deggendorf.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- 1. die Förderung der Bildung** insbesondere indem
 - a. Patenschaften für Kinder in Nepal vermittelt werden, um diesen Kindern den Schulbesuch bis zur Abschlußprüfung SLC zu ermöglichen
 - b. neue Schulen gebaut bzw. bestehende renoviert und mit Mobiliar sowie Unterrichtsmaterial ausgestattet werden
 - c. zusätzliche Lehrer angestellt werden, um die Unterrichtsqualität in diesen Schulen zu verbessern
 - d. zusätzliche Abendförderklassen für Kinder angeboten werden
- 2. die Förderung der Entwicklungshilfe** durch Verbesserung der Infrastruktur in den Projektgebieten in Nepal insbesondere indem
 - a. Bewässerungsanlagen gebaut und unterhalten sowie sanitäre Anlagen und Rauchabzüge gebaut werden
 - b. Landwirtschaftsschulungen für die Bauern durchgeführt werden
 - c. für Handwerker- und Bauernfamilien Werkzeuge bzw. trächtige Ziegen zum Beginn einer Zucht im Sinne einer einkommensfördernden Maßnahme zur Verfügung gestellt werden
- 3. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege** insbesondere indem
 - a. die medizinische Versorgung der Patenkiner und ihrer im gleichen Haushalt wohnenden Angehörigen bezahlt wird
 - b. Krankenstationen errichtet und betrieben werden
 - c. Frauen Kenntnisse in der Gesundheitsvorsorge, in Hygiene und Familienplanung vermittelt werden
- 4. die Förderung mildtätiger Zwecke** insbesondere indem Frauen, die am Alphabetisierungsprogramm teilnehmen, zusätzlich die eigenverantwortliche Vergabe von Kleinkrediten an einzelne Gruppenmitglieder übertragen wird.

Darüber hinaus pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit Organisationen in Deutschland und Nepal, die bei der Verwirklichung dieser Ziele hilfreich und nützlich sind und klärt die Öffentlichkeit über die Probleme nepalesischer Kinder auf.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die Personen im satzungsgemäßen Auftrag für den Verein entstehen, können gemäß Beschluss des Vorstandes erstattet werden.
5. Der Verein ist sowohl politisch als auch weltanschaulich neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand und nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Eine Ablehnung eines Antrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
3. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, ein ebenfalls voll stimmberechtigtes Partnermitglied zu benennen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds sowie bei Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Ausschluss eines Mitglieds kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand erfolgen. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere der grobe Verstoß des Mitglieds gegen Vereinsinteressen oder der Verstoß gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Ein Einspruch gegen den Ausschluss muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über einen fristgemäßen Einspruch entscheidet die nächste turnusgemäße Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Auch im Beitrittsjahr ist der Beitrag in voller Höhe zahlbar, danach jeweils am 2. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres. Partnermitgliedschaften sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die schriftliche Einberufung hat mindestens 2 Wochen im Voraus unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
2. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Eine zu begründende Ergänzung der Tagesordnung können Mitglieder beim Vorstand schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag von 1/10 der erschienenen Mitglieder beschließt darüber die Mitgliederversammlung endgültig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes
 - c) die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge
 - d) den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Änderungen des Vereinszwecks sowie
 - g) die Vereinsauflösung
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen ab Antragstellung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder einen derartigen Antrag schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes einreichen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund auch von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Alle Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören. Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig und wird von der Mitgliederversammlung einzeln jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bleibt auch nach Ende seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Befugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch macht. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften über € 5.000, zum Kauf oder Verkauf von Grundstücken sowie zur Aufnahme von Krediten jeder Art der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Amt des Schriftführers kann von einem anderen Vorstandsmitglied in Personalunion mitgeführt werden. Das Stimmrecht als Schriftführer ist während dieser Zeit ausgesetzt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Regelung beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung. Näheres beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes Straubing ausgeführt werden dürfen.

§ 11 Wirksamwerdung dieser Satzung

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2005 beschlossen. Sie ersetzt die in der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2004 in Deggendorf beschlossene Satzung. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Deggendorf in Kraft.